

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 3. November.
(Donnerstag.) 1808. Nro. 54.

F U D E W J G von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,
Herzog in Westphalen &c. &c.

fügen zu wissen:

Nachdem durch die Erweiterung Unserer Lande, und dadurch entstandene Vermehrung der inländischen Woll-Manufacturen Unsern mit der Schaafzucht sich abgebenden Unterthanen mehr Gelegenheit verschafft ist, die erzeugte Wolle binnen Landes abzuführen; und es Unsere Absicht ist, daß diese Wolle so viel möglich, im Lande selbst verarbeitet werde; die zu Erreichung dieses Zwecks auf die Exportation der Wolle bisher gesetzt gewesene Abgaben aber zu verschieden und ungleichförmig sind, somit es zu Vereinfachung der Administration erforderlich ist, daß sämtliche sowohl alte, als neue Theile Unserer Fürstenthümer Starkenburg und Oberhessen, in Hinsicht der Abgabe von diesem Commerz-Artikel, gleichgestellt werden; so befehlen und verordnen Wir hiermit:

§. 1. Alle bis jetzt bestandenen — die Abgabe für die ausgeführte Wolle betreffende Verordnungen in gedachten Unsern Landen, sie mögen von Uns selbst oder von den ehemaligen Landesherren der Uns zugefallenen Länder gegeben worden seyn, sollen von nun an aufhören und außer Kraft gesetzt seyn.

§. 2. Der Handel mit Wolle in dem Lande, einschließlic der Uns neuerlich zugefallenen Souverainitäts-Lände, soll von der Auflage des Licentis oder der Accise frey seyn, und ist davon keine weitere Abgabe zu entrichten, als der in den verschiedenen Aemtern Unseres Großherzogthums herkömmliche Landzoll.

§. 3. Dagegen soll künftighin von der Wolle, welche wirklich außerhalb Landes verkauft wird, vom Centner Schurwolle 3 fl. 30 kr. und von dem Centner Kappwolle 1 fl. 30 kr. bezahlt werden, und macht die Jahreszeit, wenn die Ausfuhr geschieht, hierin keinen Unterschied. Es bleibt jedoch bei der bisherigen Observanz, daß auf den Centner Wolle 105 Pfund und auf das Kleid 21 Pfund gerechnet werden.

§. 4. Diese Ausfuhr-Impost soll auf Zeichen erhoben werden, welche jeder, der Wolle außer Land führen will, bei dem Hauptzöllner des Amtes, aus welchem die Ausfuhr geschieht, zu lösen hat, und welche stets bei der Waare seyn müssen, bei Vermeidung der — auf die Contravention gesetzten Confiskation der Waare.

§. 5. Die Verrechnung dieser Abgabe geschieht zur besseren Uebersicht in der Zollrechnung, und hat der Rechner derselben die Zeichen an die Hauptzöllner von jedem Amte anzugeben, und eine besondere Rechnung darüber der Zollrechnung anzuhängen.

§. 6. Die bisher in Unsern althessischen Landen bestehende Einrichtung mit der Wollen-Waage, soll ferner Statt finden, und ist das Wiegegeld, nach der bisherigen Observanz, forthin zu entrichten; In Unsern neuen Landen werden Wir hierüber, da wo die deßfalls erforderliche Einrichtung noch nicht besteht, gleichmäßig die angemessene Verfügung treffen.

